



**Österreichischer  
Städtebund**  
LANDESGRUPPE  
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1130  
Fax +43 (732) 7070-541130  
staedtebund@mag.linz.at  
www.staedtebund.gv.at

ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
0013662/2023 MDion Präs/KZL

bearbeitet von:  
Mag.a Gudrun Koppensteiner / +43 (732) 7070-1130

elektronisch erreichbar:  
gudrun.koppensteiner@mag.linz.at

Linz, 16.03.2023

**"Oö. Jugendschutzgesetz"**

**Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2023**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich Soziales, Jugend und Familie der Stadt Linz folgende Stellungnahme ab:

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

**Zu § 5**

Der § 5 Abs. 1 Z 1 lit. a und b Oö. Jugendschutzgesetz 2001 enthält nun verlängerte Ausgehzeiten. Für Jugendliche ohne Begleitung einer Aufsichtsperson ist der Aufenthalt an Orten gem. Abs. 1 leg cit nunmehr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 5.00 bis 23.00 Uhr und vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von 5.00 bis 1.00 Uhr erlaubt. Es wird damit eine Rechtssicherheit gebende Harmonisierung des österreichischen Jugendschutzes erreicht und auch begrüßt.



## Zu § 8

Mit dem Hinzufügen des Begriffs „Besitz“ von alkoholischen Getränken in § 8 Abs. 1, 1a sowie 2 Oö. Jugendschutzgesetz wird nun eine Klarstellung erreicht, die auch der Grundintention des Gesetzgebers entspricht, wie dem Ausschussbericht (GP XXV RV 888/2000 AB 1142/2001 LT 38) zu entnehmen ist. Demnach musste unter Erwerb auch bisher ein weitgefasster Begriff verstanden werden, der nicht nur den Eigentumserwerb, sondern etwa auch den Besitz im Sinn des § 309 ABGB umfasste. Die Aufnahme des Begriffes „Besitz“ in die Norm selbst stellt daher keine Änderung, sondern lediglich eine Präzisierung dar. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit in der Anwendung und im Verständnis der genannten Bestimmung und wird daher befürwortet.

Wenn nunmehr ausdrücklich auch der Besitz strafbar sein soll, wäre es jedoch gut, wenn in den erläuternden Bemerkungen ausdrücklich ausgeführt wird, dass das Verbot des Besitzes umgekehrt nicht dazu führt, dass die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten in eine Art negative Erfolgshaftung kommen. Es sollte klargestellt werden, dass Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte nicht dafür bestraft werden können, wenn Jugendliche Zigaretten oder Alkohol etc. besitzen und sich die Strafbestimmungen des Gesetzes gegen jene richten, die den Jugendlichen die verbotenen Erzeugnisse zugänglich machen. Das gilt natürlich auch für Jugendliche, die selbst gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen.

Hintergrund ist, dass es in der Vergangenheit ganz konkret Fälle gab, bei denen die Bezirksverwaltungsbehörde zu Unrecht Verwaltungsstrafen gegen Mitarbeiter\*innen und Geschäftsführer\*innen von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen verhängt hat, weil Jugendliche mit Zigaretten erwischt wurden. Diese Verwaltungsstrafen wurden letztlich dann durch das Landesverwaltungsgericht wieder aufgehoben. Eine derartige Klarstellung könnte dazu beitragen, dass unnötige Strafverfahren vermieden werden bzw. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte vor unnötiger Verfolgung geschützt werden.

Die begriffliche Anlehnung an das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz durch das Verbot des Erwerbs, Besitzes und Konsums „verwandter Erzeugnisse“ und „tabakfreier Nikotinbeutel“ ist im Lichte der rasanten Entwicklungen und Veränderungen am Markt hinsichtlich pflanzlicher Raucherzeugnisse, insbesondere rauchbarer CBD-Produkte sowie der großen Beliebtheit der tabakfreien Nikotinbeutel (umgangssprachlich „Snus“) und der daraus drohenden Gesundheitsgefährdung für Jugendliche eine dringend notwendige Novellierung und wird daher befürwortet.

**Anregung zu § 13 Abs. 8 vorletzter Satz:**

„Bei Vorliegen erschwerender Umstände hat die Bezirksverwaltungsbehörde darüber hinaus im erforderlich scheinenden Maß auch weitere geeignete Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Jugendwohlfahrt, zu treffen“.

Hier handelt es sich offenbar um einen Verweis auf mögliche Maßnahmen im Rahmen des im Jahr 2001 geltenden Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991. Im Ausschussbericht zum Oö. Jugendschutzgesetz 2001 finden sich zu diesen sehr unbestimmten Begriffen keine Erläuterungen. Abgesehen davon, dass der Begriff „Jugendwohlfahrt“ durch den Begriff Kinder- und Jugendhilfe (Das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz ist seit 2014 in Geltung.) ersetzt werden sollte, ist zu hinterfragen, ob die Notwendigkeit besteht, auf Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe – offenbar im Zusammenhang mit wahrgenommenen Kindeswohlverletzungen – zu verweisen. Sollte sich im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ergeben und wird dies dem örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger mitgeteilt, sieht § 40 Abs. 1 Oö. KJHG ohnedies eine umgehende Gefährdungsabklärung durch diesen und weitere Schritte im Rahmen dieses Gesetzes vor. Somit erscheint § 12 Abs. 8 vorletzter Satz obsolet. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Satz zu streichen.

**Zu § 15**

Die Befristung der Geltungsdauer des Gesetzes (31. Dezember 2023) entfällt nunmehr. Dies wird - unter der Prämisse der auch zukünftig regelmäßig durchzuführen- den Prüfung und Anpassung der Jugendschutzbestimmungen, wie auch in den vergangenen Jahren zuletzt mit LGBL.Nr. 102/2018 und LGBL.Nr. 1/2019 - zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Leiterin der Geschäftsstelle

Mag.a Dr.in Julia Eder

(elektronisch beurkundet)



@AMTSSIGNATUR  
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des  
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>